

<b>Förderung von Pflanzmaßnahmen nach Extremwetterereignissen</b>		
<p>Das Land Baden-Württemberg hat ein Förderprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen und Käferschäden aufgestellt. Dieses Programm gilt <u>ausschließlich</u> für die Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen wie Käfer, Dürre oder Sturm. Für Pflanzungen aufgrund von anderen Ursachen gelten abweichende Regelungen.</p>		
<b>Voraussetzungen:</b>		
Mindestpflanzfläche	0,1 ha	
Max. geförderte Pflanzzahl	5000 Pflanzen/ ha (kein Förderausschluss bei höheren Zahlen)	
Baumartenanteil	<p><b>Min. 40% Flächenanteil Laubholz</b> Ausnahme: Weiß-Tanne, bei 30% Tanne ist ein Anteil von 30% Laubholz ausreichend <b>Max. 49% fremdländische Baumarten</b> (z.B. Douglasie, Roteiche)</p>	
Baumartenzusammensetzung	<p>Fläche &gt; 0,3 ha: min. 2 Baumarten (je min. 10%) Fläche &gt; 1 ha: min. 3 Baumarten (je min. 10% und max. 75%) Bei Mischungen müssen mindestens 15 Meter Streifenbreite und eine maximale Gruppengröße von 0,5 ha je Baumart eingehalten werden.</p>	
Fördermittel: (Waldbesitz <20 ha)	<p><b>Waldbesitz &lt;20 ha</b> 1,60€/ Pflanze zzgl. 0,10€/ ZÜF zertifizierte Pflanze  1,70€/ Wuchshülle</p>	<p><b>Waldbesitz ≥ 20 ha</b> 1,40€/ Pflanze zzgl. 0,10€/ ZÜF zertifizierte Pflanze  1,50€/ Wuchshülle</p>
	<p>Insgesamt sind max. 4400 Wuchshüllen je Hektar für Stiel- und Traubeneiche förderbar. Die Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Platane, Linde, Baumhasel, Zerreiche, ungarische Eiche und Wildobstarten dürfen davon max. 400 Wuchshüllen pro Hektar ausmachen. <b>Für Plastik-Wuchshüllen endete die Förderung am 31.12.2023.</b> Es werden nur noch Wuchshüllen gefördert, die zu 100% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt und biologisch abbaubar sind.</p>	
<b>Weitere Fördermöglichkeiten:</b>		
<b>Kultursicherung</b> 720€/ha	NUR für bereits geförderte Kulturen, 2 mal in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung	
<b>NUR bei Bedarf aufgrund sehr trockener Witterung: Bewässerung</b> 2000€/ha/Durchgang	<p>NUR für bereits geförderte Kulturen im Pflanzjahr und den ersten 2 folgenden Jahren Eine Bewässerung ist 3mal jährlich zwischen März und September mit einem Mindestabstand von 6 Wochen zueinander förderbar. Hierbei darf die Pflanzfläche nicht flächig befahren werden. Für eine anstehenden Bewässerung <u>muss</u> der zuständige Sachverständige benannt sein. Dieses Ergebnis muss mit Durchführungsdatum muss für den Vollzugsnachweis erbracht werden um nachvollziehen zu können, ob die Bewässerung aufgrund von trockener Witterung notwendig war.</p>	
<p>Die Förderung der Bewässerung ist derzeit ausgesetzt</p>		
<p><b>ALLE Maßnahmen die in Zusammenhang mit der Wiederbewaldung stehen müssen rechtzeitig VOR Pflanzbeginn beantragt werden. Bitte planen Sie einen Vorlauf von mindestens 8 Wochen ein. Nicht zuvor beantragte und bewilligte Maßnahmen können nicht gefördert werden.</b></p> <p>Weitere Informationen zur forstlichen Förderung finden Sie im Internet unter: <a href="https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige_Waldwirtschaft_NWW_Teil_F">https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige Waldwirtschaft NWW Teil F</a> Bei Fragen zur Antragsstellung, Baumartenwahl und Pflanzenbestellung berät Sie Ihre zuständige Revierleitung gerne.</p>		